

Satzung des Kultur- und Fördervereins Kirchlinteln e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kultur- und Förderverein Kirchlinteln“. Er soll alsbald in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung lautet der Name „Kultur- und Förderverein Kirchlinteln e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 27308 Kirchlinteln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- Förderung der Kultur in Kirchlinteln
- Durchführung kultureller Veranstaltungen jeder Art
- Förderung des Projekts „Kirchlinteln Mitte“ mit teilweise öffentlicher Nutzung des Grundstücks in Kirchlinteln, Hauptstraße 11 (ehemals „Lintler Krug“) als Kultur- und Begegnungsstätte für Einwohner und Touristen.

Insbesondere werden diese Zwecke erreicht durch

- Durchführung von volkstümlichen Musikveranstaltungen unter Beteiligung der Einwohner Kirchlinteln
- Durchführung von Gesangsveranstaltungen unter hauptsächlicher Beteiligung von Einwohnern der Gemeinde
- Heranführen von Kindern und Jugendliche an Musik
- Durchführung von Vortragsveranstaltungen allgemeiner Art

- Durchführung von Vortragsveranstaltungen bezogen auf die Entwicklung der Gemeinde Kirchlinteln
 - Begegnungsstätte für Einwohner einzelner Altersgruppen unter Einbeziehung der einzelnen Ortschaften der Gemeinde Kirchlinteln
 - Förderung des kulturellen Verständnisses für Kinder und Jugendliche
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen bezogen auf die Gemeinde Kirchlinteln
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Kirchlinteln zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.
-

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr (Einzelmitglieder) sowie juristische Personen und Personenvereinigungen werden; insbesondere in der Gemeinde Kirchlinteln ansässige Vereine. Juristische Personen bzw. Personenvereinigungen werden durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten.
- (2) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitglieder) sowie juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die den in § 2 beschriebenen Zweck und Aufgaben in besonderer Weise materiell und ideell fördern.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Tod.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen vorsätzlich oder in grober Weise verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes nach persönlicher oder schriftlicher

Anhörung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit der Mehrheit der Anwesenden entscheidet.

- (6) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragssatzung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, das Interesse des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Medienwart (Presse, Internet)
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind sämtliche Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils Gemeinschaftlich vertreten durch den/die 1. Vorsitzende(n) und den/die 2. Vorsitzende(n) oder einer dieser beiden und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Ein gewählter Vorstand bleibt auch nach Ablauf der vorgenannten Zeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung der Einnahmen- und Ausgabepläne
 - d) Festlegung von Aufgaben
 - e) Erstellung eines Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung
 - f) Führung der laufenden Geschäfte

§ 7 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft den Vorstand zur Sitzung ein und leitet sie.
- (2) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - c) die Wahl von Rechnungsprüfern und Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - e) die Erteilung der Entlastung der Jahresrechnung,
 - f) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über eine Auflösung des Vereins
 - g) die Genehmigung des Haushaltsplanes.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Folgejahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich (Brief, Telefax, eMail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss oder einer/einem Wahlleiterin übertragen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.
- (6) Für die Veränderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem/der jeweiligen

Versammlungsleiterin und von dem/der ProtokollführerIn, die von der Mitgliederversammlung dafür bestimmt wird, zu unterschreiben.

- (8) Für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sorgt der Vorstand.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorstand einberufen. Der Beirat berät den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben.

Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

§ 11 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- (2) Der Vorstand haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Kirchlinteln, den 29. November 2005 - geändert: 27. Juni 2006

Änderung der Vereinssatzung

Auf der Jahreshauptversammlung am 20.02.2009 wurde die Satzung wie folgt geändert:

§ 9, Abs.2: Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Bisherige Fassung: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **ein Drittel** der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Neue Fassung: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **10%** der Vereinsmitglieder anwesend sind.